

Synopse Vertrag Zuschuss für den Betrieb des Salzlandtheaters

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p>Vertrag</p> <p>zwischen der Stadt Staßfurt Hohenerxlebener Str. 12 39418 Staßfurt vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Renè Zok</p> <p>- nachfolgend auch Stadt ge- nannt -</p> <p>und dem</p> <p>Förderverein des Salzland- theaters Staßfurt e. V. Tränenthal 6 39418 Staßfurt vertreten durch die Vorsitzende Frau Karin Marzahn</p> <p>- nachfolgend auch Verein ge- nannt -</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Stadt Staßfurt, der Förderverein des Salzlandtheaters Staßfurt e. V. und der Landkreis Aschersleben-Staßfurt haben am 06.12.2005 einen Vertrag zur Übernahme des Theaterbetriebes und zur Nutzung des Gebäudekomplexes Bürgermeisterhaus/ Theater geschlossen. In Folgeverträgen zwischen der Stadt und dem Verein wurde die Zahlung von Zuschüssen für Personalkosten für die Theaterleitung und den Bühnenmeister sowie teilweise für Betriebskosten geregelt. Zur Sicherung des Betriebes des Salzlandtheaters wird Folgendes vereinbart:</p>	<p>Vertrag</p> <p>zwischen der Stadt Staßfurt Hohenerxlebener Str. 12 39418 Staßfurt vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Sven Wagner</p> <p>- nachfolgend auch Stadt ge- nannt -</p> <p>und dem</p> <p>Förderverein des Salzland- theaters Staßfurt e. V. Tränenthal 6 39418 Staßfurt vertreten durch die Vorsitzende Frau Bianca Görke</p> <p>- nachfolgend auch Verein ge- nannt -</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Stadt Staßfurt, der Förderverein des Salzlandtheaters Staßfurt e. V. und der Landkreis Aschersleben-Staßfurt haben am 06.12.2005 einen Vertrag zur Übernahme des Theaterbetriebes und zur Nutzung des Gebäudekomplexes Bürgermeisterhaus/ Theater geschlossen. In Folgeverträgen zwischen der Stadt und dem Verein, zuletzt durch Vertrag vom 07.04.2015, wurde die Zahlung von Zuschüssen für Personalkosten für die Theaterleitung und den Bühnenmeister sowie teilweise für Betriebskosten geregelt. Der Förderverein für das Salzlandtheater Staßfurt e. V. überträgt den Betrieb des Theaters an eine gemeinnützige Eigengesellschaft, nachfolgend gGmbH genannt. Zur Sicherung des Betriebes des Salzlandtheaters wird Folgendes vereinbart:</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>Der Vertrag regelt u. a. die Zahlung eines Zuschusses zu den Personalkosten sowie die Beantragung von Zuschüssen für Investitionen in das Salzlandtheater.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zuschuss zu den Personalkosten</p> <p>Die Stadt gewährt dem Verein einen Zuschuss zu den Personalkosten für eine(n) vollbeschäftigte(n) Theaterleiter(in) und eine(n) vollbeschäftigten Leiter(in) der Haustechnik mit der erforderlichen Qualifikation für einen „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ gemäß § 39 VStättVO i. V. m. Ziff. 54 VStättR Sachsen-Anhalt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Abschlägen.</p> <p>Die Höhe der Bezuschussung orientiert sich am Durchschnittsbruttoeinkommen zuzüglich Arbeitgeberanteil für Kulturmanager/Theaterpädagogen bzw. Bühnenmeister/Hausmeister in Sachsen-Anhalt und beträgt ab 01.01.2015 jährlich in Summe höchstens 57.000 €.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Zuschuss für Investitionen</p> <p>Dem Verein wird die Möglichkeit eingeräumt, Zuschüsse für Investitionen bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag hat eine ausführliche Begründung und einen Finanzierungsplan zu enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>Der Vertrag regelt u. a. die Zahlung eines Zuschusses zu den Personalkosten der gGmbH sowie die Beantragung von Zuschüssen für Investitionen in das Salzlandtheater.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zuschuss zu den Personalkosten</p> <p>Die Stadt gewährt dem Verein einen Zuschuss zu den Personalkosten der gGmbH für eine(n) vollbeschäftigte(n) Theaterleiter(in) und eine(n) vollbeschäftigten Leiter(in) der Haustechnik mit der erforderlichen Qualifikation für einen „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ gemäß § 39 VStättVO i. V. m. Ziff. 54 VStättR Sachsen-Anhalt. Der Zuschuss wird durch den Verein an die gGmbH weitergeleitet. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Abschlägen.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Verwendungsnachweise</p> <p>Der Verein hat der Stadt die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu den Personalkosten bis 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Zum Nachweis reicht der Theaterförderverein die monatlichen Auszahlungsbelege für die Gehälter dieser Beschäftigten ein. Eine Kopie der Arbeitsverträge sowie der Tätigkeitsbeschreibungen (einschließlich Weisungsbefugnissen) für die bezuschussten Leiterstellen werden der Stadt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Nachweis der Investitionszuschüsse hat spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt zu erfolgen. Zu viel gezahlte Zuschüsse hat der Verein im Ergebnis der Nachweisprüfung der Stadt zurückzuzahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Veranstaltungen</p> <p>Der Verein gewährleistet, dass jährlich mindestens 50 öffentliche Kulturveranstaltungen im „Salzlandtheater“ stattfinden sowie Vereine und Mieter die Einrichtung unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nutzen können.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Beirat</p> <p>Der Verein bildet einen Beirat, welcher den Vorstand des Vereins insbesondere zur Sicherung des Theaterbetriebes berät und unterstützt. Die Stadt hat das Recht, ein stimm-berechtigtes Mitglied in den Beirat zu entsenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwendungsnachweise</p> <p>Der Verein hat der Stadt die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu den Personalkosten bis 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Zum Nachweis reicht der Theaterförderverein die monatlichen Auszahlungsbelege für die Gehälter dieser Beschäftigten ein. Eine Kopie der Arbeitsverträge sowie der Tätigkeitsbeschreibungen (einschließlich Weisungsbefugnissen) für die bezuschussten Leiterstellen werden der Stadt zur Verfügung gestellt. Der Verein sichert der Stadt zu, unterjährig und im Zuge der Prüfung des Verwendungsnachweises Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Vereins und der gGmbH nehmen zu können.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 7 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Vertragsdauer</p> <p>Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 14.11.2012, tritt mit der Unterschrift in Kraft und endet am 31.12.2018.</p> <p>Staßfurt, den 07.04.2015</p> <p>René Zok Karin Marzahn</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vertragsdauer</p> <p>Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 07.04.2015, tritt mit der Unterschrift in Kraft und endet am 30.06.2022.</p> <p>Staßfurt, den</p> <p>Sven Wagner Bianca Görke</p>